

wurde besiegt durch das Bündnis zwischen sacerdotium et imperium. Anderswo sagte man: „ecclesia semper debet esse pressa,“ weil sie sich in der Drangsal immer wieder verjüngt. In Russland herrschte immer (abgesehen von ganz vorübergehenden Störungen) der schönste Friede. Ein Investiturstreit wäre dort ganz undenkbar gewesen. Czarenthum und Geistlichkeit reichten einander die Hand „das gemeine Volk zu knechten, zu depravieren und auszubeuten.“ — Mit dieser ganzen Richtung hängt natürlich zusammen ein kolossal Mangel an wissenschaftlichem Eifer: die russische Kirche hat es bis heute noch zu keiner theologischen Literatur gebracht: Legendenansammlungen hatten lange das fast ausschließliche Interesse; dürftige Compendien der Dogmatik sind erst in neuester Zeit entstanden. — Dass trotz alledem weite Kreise der russischen Gesellschaft, namentlich seit Kaiser Nikolaus, ihr Kirchenthum in schwärmerischer Begeisterung bis zum Himmel erheben und mitleidig auf den „versaulten Westen“ herabsehen und meinen, die Zeit der Germanen und Romanen sei vorüber, und das kranke Europa könne nur durch frisches Slavenblut wieder gesunden: das erscheint uns als die Krone des Unglücks. Ob noch Heilung der russischen Welt möglich ist, wie der Verfasser sie zu erhoffen scheint, steht dahin. Die Aussichten sind im Augenblicke, wo das officielle Russland Katholiken wie Protestanten mit großer Härte verfolgt, nicht eben erfreuliche. Möge das vorliegende Werk manchen Leser gemahnen, für das große Reich des Ostens zu beten: denn ein kräftiges Eingreifen des göttlichen Fingers, ein wahrer Wolkenbruch himmlischen Gnadenhauses ist jedenfalls vonnöthen, um solche Eismassen in Bewegung zu setzen!

Ordrup (Dänemark). Geschichtslehrer P. P. M. Verhahn, S. J.

6) **Regulae Cancellariae apostolicae.** Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. gesammelt und herausgegeben von Dr. E. v. Ottenthal, Privatdozent an der k. k. Universität Innsbruck. Innsbruck, Wagner 1888. LII, 317 S., 8°. fl. 4.80 = M. 9.60.

Unsere Kenntnis von den Kanzleiregeln wird durch dieses Buch wesentlich gefördert. Bislang waren die ältesten durch den Druck bekannt gewordenen Regeln jene von Johann XXIII. und Martin V. Nun liegen uns die Regeln Johann XXII. vor, welcher auch sonst die päpstliche Kanzlei neu geordnet hat. Des weiteren ediert v. Ottenthal der Reihe nach die Kanzleiregeln der zwölf folgenden Päpste bis Nikolaus V. und auch diejenigen der vier Gegenpäpste: Clemens VII., Benedict XIII., Alexander V. und Johann XXIII.

In einer sehr genau gearbeiteten Vorrede verbreitet sich der Herausgeber über die Geschichte der Kanzleiregeln im allgemeinen und rechtfertigt die Grundsätze, nach welchen er unter Benützung von vierzehn gut beschriebenen Handschriften die vorliegende Ausgabe veranstaltet hat. Von Ottenthal verzichtete darauf, unter Heranziehung eines umfassenderen handschriftlichen Apparates eine Reconstruction des Originals jener Regeln, beziehungsweise des die Regeln enthaltenden Theiles des Liber cancellariae zu geben, er begnügte sich damit, einen lesbaren, correcten, d. i. im wesentlichen dem Original entsprechenden Text zu liefern. In der That verdient der Herausgeber für seine Arbeit den Dank nicht nur des Historikers

und Diplomatikers, sondern auch des Canonisten. Letzterer kann aus den über die Entwicklung der Kanzleiregeln besonders unter Gregor XI., Clemens VII. und Benedict XIII. beigebrachten Notizen, welche durchweg den Eindruck voller Sicherheit gewähren, viel lernen, er gewinnt durch die Ausgabe selbst die durch keine Schilderung zu erreichende Einsicht von der Art und Weise, wie durch spätere Erlässle der Päpste die Zahl der Kanzleiregeln nicht selten weit über das gewöhnliche Maß vermehrt wurde. So werden von Clemens VII. 142, von Benedict XIII. 174, von Martin V. gar 210 Kanzleiregeln, von Eugen IV. und Nikolaus V. je 111 abgedruckt.

Wenn es mir erlaubt ist, einen Wunsch auszusprechen, so ist es nur der von meinem Standpunkt aus begreifliche, daß der geehrte Herausgeber sich der für ihn nicht zu großen Mühe unterzogen hätte, eine Art Concordanz der Regeln unter Zugrundlegung der heute typischen Form und Reihenfolge der Regeln seinem Buche anzufügen. Im übrigen begrüße ich dankbar das Gebotene. Ein ausführliches Namenregister wird vorzüglich dem Historiker, ein Sachregister auch dem Canonisten gute Dienste im Gebrauche der Ausgabe leisten. Noch bemerke ich, daß die Arbeit durch Verleihung eines österreichischen römischen Stipendiums gefördert wurde und von der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei in bekannter solider Weise ausgestattet wurde.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

7) **Beiträge zu der Geschichte des großen Schismas.**

Von Dr. theol. F. J. Scheuffgen, Dompropst. Freiburg, Herder 1889.

8°, 132 S. M. 2.— = fl. 1.20.

Da das große abendländische Schisma durch 40 Jahre die Kirche Christi verwüstete und noch immer das Dunkel nicht vollständig aufgehellt ist, das über die Vorgänge bei und nach der Wahl Urbans VI. und über die wiederholten fruchtlosen Einigungsversuche sich ausbreitet, so muß jede Arbeit dankbar begrüßt werden, die zur Klärung dieser verhängnisvollen Zeit etwas beiträgt. Deshalb haben wir mit Interesse die „Beiträge zur Geschichte des großen Schismas,“ welche Dompropst Dr. Scheuffgen von Trier in der vorliegenden Abhandlung liefert, in die Hand genommen und zu unserer Genügtheit gefunden, daß darin unter Heranziehung von Tractaten berühmter Zeitgenossen eine Reihe von ungelösten Fragen untersucht und glücklich beantwortet werden.

Das Buch zerfällt in sechs Capitel und einen Anhang, und bepricht der Reihe nach die Entstehung des Schismas (1. Capitel), die Rechtmäßigkeit der Wahl Urbans VI. (2. Capitel), und die Unionstractate des Heinrich von Langenstein, Konrad von Gelnhäusen, Matthäus von Cracovia und Franz von Zabarella (3.—6. Capitel). Das Hauptgewicht der Schrift liegt in der Untersuchung dieser Tractate, besonders der Abhandlung Zabarella's: „De schismate sui temporis,“ welche eigentlich aus drei Tractaten besteht, wie der Verfasser zum erstenmale evident nachweist, und zwischen den Jahren 1398—1408 zur Urgierung eines allgemeinen Concilis geschrieben wurde. Sowohl Zabarella als Heinrich von Langenstein und Konrad von Gelnhäusen, wie die meisten Zeitgenossen, sahen in der Be- rufung eines Concils den einzigen Ausweg aus den Wirrsalen der Zeit.

Wenn man auch nicht mit allen Auffstellungen Scheuffgens unbedingt einverstanden ist und die Lösung der Hauptfragen überhaupt erst mit Zu hilfenahme des vaticanischen Archives erfolgen kann, was in nächster Aus-